Obertilliach, am 06.08.2015

Zahl: 0041-2010-34-Ku2-6

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach vom 19. Mai 2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Obertilliach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **2,5 v.H.** des für die Gemeinde Obertilliach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBI. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Obertilliach* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes nach § 7 Abs. 2 und 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes (LGBI. 22/1998 idF LGBI. 82/2001 vom 27. März 2007 außer Kraft.

Angeschlagen am: 27.05.2015 Der Bürgermeister: Matthias Scherer